

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 21. März 2018

Seite 1

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
- ▼ Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Starnberg vom 26.02.2018
- ▼ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8035 für das Wohngebiet „Andechser Straße“, Gemarkung Söcking, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 39, Andechser Straße 36, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan „Sondergebiet Hotel an der Landsberger Straße“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1704/57, 1704/6 und 3103 Tfl. (Landsberger Straße), jeweils Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 22.02.2018 die Abgrabungsgenehmigung für den Kiesabbau (Trochsenabbau) und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier auf Fl.-Nr. 136, 137, 249, 250, 251 Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weißling, an die Gebrüder Klarwein GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte

der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 272 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Die Vorschlagsliste der Stadt Starnberg zur Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit

**von 16.03.2018 bis 25.03.2018  
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2,  
82319 Starnberg, Zi.Nr. 05**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf. Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können bis zum 03.04.2018 schriftlich oder persönlich zu Protokoll im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zi.Nr. 05 erhoben werden.

Einspruch kann mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach den entsprechenden Nummern der Schöffenbekanntmachung vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017 (JMBl. S. 216), entweder nicht aufgenommen werden durften (Nummer 3) oder nicht aufgenommen werden sollten (Nummern 4 sowie 5.1 bis 5.6).

Starnberg, 08.03.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Starnberg vom 26.02.2018

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs.2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

#### Präambel

Die Stadt Starnberg ist Modellkommune im Projekt der Bayerischen Staatsregierung „Bayern Barrierefrei 2023“. Im Rahmen des Projekts wurde ein Konzept zur Barrierefreiheit entwickelt. Das Konzept sieht u.a. die Einrichtung eines Inklusionsbeirates vor. Der Inklusionsbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Ziel der Inklusion ist die Teilhabe eines jeden Menschen am öffentlichen Leben, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, ob mit oder ohne Behinderung.

#### § 1 Inklusionsbeirat

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Bürger und Bürgerinnen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen gebildet (Inklusionsbeirat).

#### § 2 Aufgaben

(1) Der Inklusionsbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen die The-

men Inklusion und Barrierefreiheit betreffenden und berührenden Angelegenheiten.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a. die Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur, Mobilität und Wohnen
- b. die barrierefreie Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, des öffentlichen Raumes, der Verkehrswege sowie des öffentlichen Verkehrs
- c. die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Konzepten zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsräumen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen
- d. die Mitwirkung bei der Umsetzung regionaler Projekte zur Inklusion.

#### § 3 Rechte und Pflichten

- (1) Alle die Themen Inklusion und Barrierefreiheit betreffenden und berührenden Angelegenheiten werden dem Beirat durch die Stadtverwaltung zugeleitet. Unabhängig davon kann sich der Beirat mit Vorschlägen, Anregungen, Stellungnahmen an die Stadtverwaltung wenden, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder den zuständigen Ausschüssen behandelt werden. Dort kann dem Inklusionsbeirat ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.
- (2) Die Arbeit des Inklusionsbeirates ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (3) Der Beirat verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben.

#### § 4 Mitglieder

- (1) Dem Inklusionsbeirat gehören folgende Mitglieder an:
  - a. mindestens sieben Vertreter der Behindertenhilfe und der Menschen mit Beeinträchtigungen
  - b. der/die Erste Bürgermeister(in)
  - c. der/die Sozialreferent(in), vertretungsweise der/die Referent(in) für Stadtplanung des Stadtrats
  - d. ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen/des Inklusionsbeirates des Landkreises
  - e. der/die Ansprechpartner(in) für Behindertenfragen der Stadt Starnberg
  - f. eine sachkundige Person im Bauwesen.

(2) Der Beirat kann jederzeit Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

#### § 5 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder werden durch den/die Erste(n) Bürgermeister(in) auf Vorschlag der Verwaltung in Abstimmung mit dem/der Behindertenbeauftragte(n) des Landkreises jeweils zu Beginn einer Amtsperiode des Stadtrats berufen. Die Berufung ist vom Stadtrat zu bestätigen und spätestens nach drei Jahren zu erneuern.

#### § 6 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Beirat übernimmt der/die Erste Bürgermeister(in).
- (2) Die Verwaltung unterstützt den Beirat durch die Übernahme der Organisation sowie Dokumentation der Sitzungen.

#### § 7 Arbeitsgruppen

Der Beirat kann zweitweise oder dauerhaft Facharbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können auch Betroffene und sachverständige Personen sein, die selbst nicht Mitglied im Beirat sind.

#### § 8 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates, die die Tätigkeit nicht im Rahmen einer Erwerbsarbeit leisten, erhalten pauschal eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

## § 9 Geschäftsgang

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Inklusionsbeirat nach Bedarf oder auf begründeten Antrag eines Mitglieds, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Ergänzungen der Tagesordnung sind auf Antrag der einzelnen Mitglieder möglich.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Starnberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 12.03.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8035 für das Wohngebiet „Andechser Straße“, Gemarkung Söcking, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 39, Andechser Straße 36, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 22.02.2018 liegt nun einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 29.03.2018 bis zum 30.04.2018  
im Rathaus der Stadt Starnberg,  
Vogelanger 2, Zimmer 306a,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem sind die o.g. Unterlagen unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) abrufbar.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 14.03.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ für das Gebiet zwischen Weilheimer Straße, Waldspielplatz und Prinzeneiche, Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 15.03.2018 liegt nun samt Begründung und zugehörigem Lärmschutzgutachten sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 29.03.2018 bis zum 09.05.2018  
im Rathaus der Stadt Starnberg,  
Vogelanger 2, Zimmer 306a,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist in dem nebenstehenden Lageplan dargestellt, die o.g. Unterlagen sind auch unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist besteht im Wei-

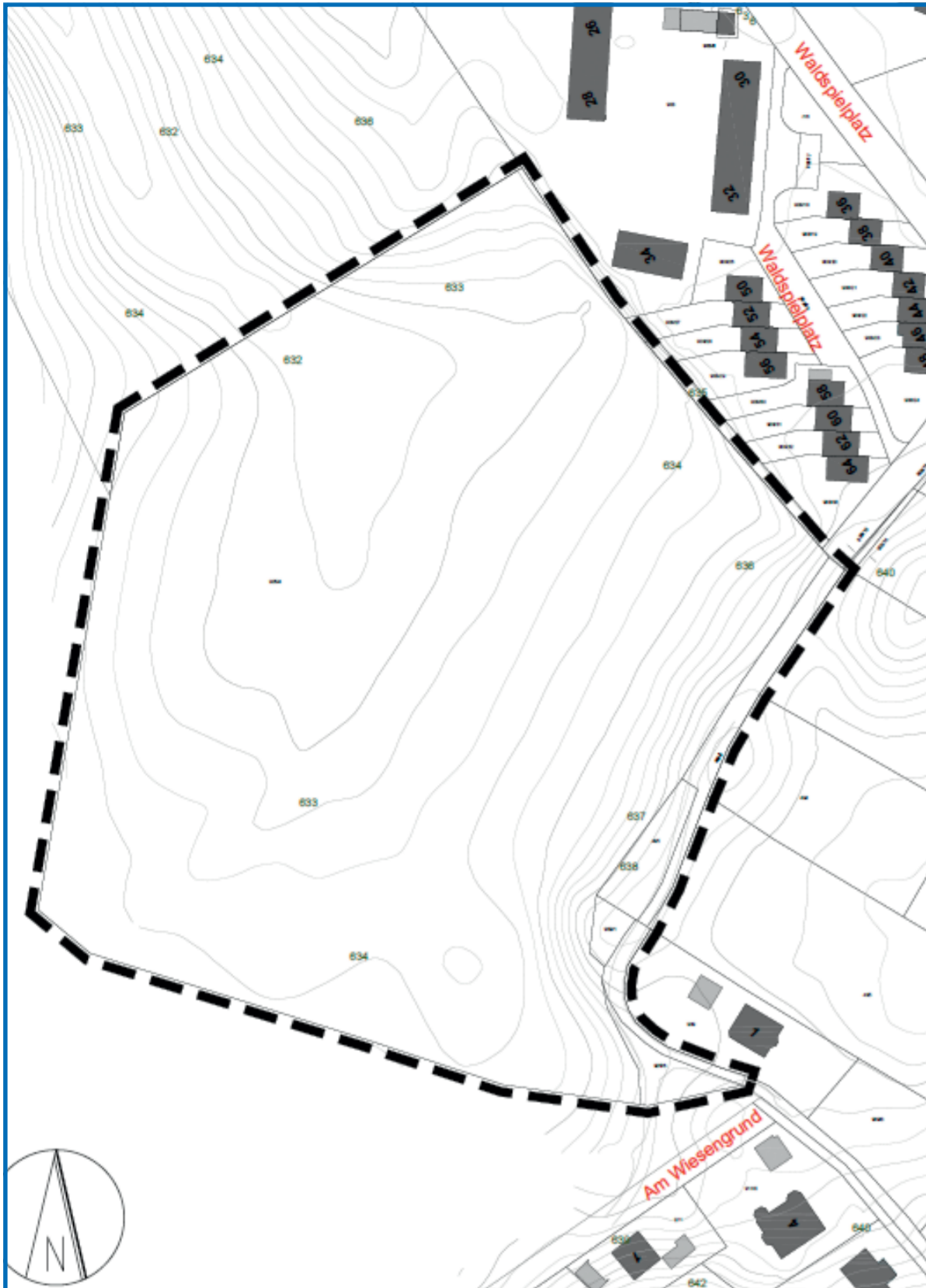


## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.



**Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8070 „Am Wiesengrund“**



teren die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Starnberg, 16.03.2018

**Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin**

**Bekanntmachung der Gemeinde Gilching**

◆ **Bebauungsplan „Sondergebiet Hotel an der Landsberger Straße“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1704/57, 1704/6 und 3103 Tfl. (Landsberger Straße), jeweils Gemarkung Gilching;**  
**Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 19.02.2018 die Entwurfsplanung i.d.F.v. 19.02.2018 gebilligt. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes (einschließlich Begründung i.d.F.v. Februar 2018) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- erschütterungstechnische Untersuchung Bericht Nr. M136270/01 – Rev. 02 vom 08.09.2017, erstellt durch das Büro Müller-BBM GmbH, Planegg
- verkehrstechnische Untersuchung vom 28.06.2017, erstellt durch Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak, München
- schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Gewerbe- und Verkehrsgläusche) Bericht Nr. 217070/ 2 vom 27.07.2017, erstellt durch das Ingenieurbüro Greiner, Germering
- ergänzende Stellungnahme Nr. 217070/ 3 vom 27.02.2018 (Beurteilung von Schallreflexionen durch das geplante Hotelgebäude), erstellt durch das Ingenieurbüro Greiner, Germering

liegen in der Zeit vom

**29. März bis einschließlich 30. April 2018**

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,  
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 01.28**

erneut öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gilching, 14.03.2018

**Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)

Landratsamt Starnberg  
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

